

**Hansestadt Bremisches Hafenamts
Wasserbehörde**

Vfg



Hansestadt Bremisches Hafenamts – Wasserbehörde –
Steubenstraße 7a, 27568 Bremerhaven

1.)
Entsorgungsbetriebe Bremerhaven
Zur Hexenbrücke 16

27570 Bremerhaven

Auskunft erteilt
Frau Garrick-Gregorius
Zimmer 221
T (04 71) 5 96 13144
F (04 71) 5 96 13129
E-mail
Donna-Lee.Garrick-
Gregorius@HBH.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
852/712-03/96-4
Bremerhaven,

Wasserrechtliche Erlaubnis 96-4/1998

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen die wasserbehördliche Erlaubnis 96-4/2002. Hierin wurden die Änderungen des Anhangs 1 der AbwV berücksichtigt. Wir bitten um besondere Beachtung der geänderten Abschnitte (kursiv gedruckt).

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

Brandt

Anlage

**Hansestadt Bremisches Hafenamts
Wasserbehörde**

Vfg



Wasserbehördliche Erlaubnis Nr. 96-4/2002

1. Den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven, Zur Hexenbrücke 16, 27570 Bremerhaven, wird gemäß § 10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Abgabe für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Befugnis gewährt,

in der Kanalisation gesammeltes Abwasser, das im wesentlichen aus Haushaltungen oder aus Haushaltungen und Anlagen stammt, die gewerblichen oder landschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Schädlichkeit des Abwassers mittels biologischer Verfahren mit gleichem Erfolg wie bei Abwasser aus Haushaltungen verringert werden kann, über ein Einleitungsbauwerk einen Jahresschmutzwasservolumenstrom (Trockenwetterabfluß) bis zu

12.000.000 m³/a

aus der Zentralkläranlage Bremerhaven in die Weser bei Strom-km 63,5 rechts Ufer (kartographische Lage: Hochwert 31.130, Rechtswert 71.030)

einzuleiten.

2. **Pläne und Unterlagen**

Für diese Erlaubnis gelten die Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.12.1992 als verbindlich. (Sie sind nicht beigefügt)

3. **Benutzungsbedingungen**

- 3.1. Das einzuleitende Abwasser ist bis zu einer Menge von 6.400 m³/h (Q_h) gemäß den unter 3.2 genannten Anforderungen biologisch zu reinigen.

- 3.2. Im Ablauf der Anlage (Schieberschacht am Ablauf des Schönungsteiches) sind gemäß der Abwasserverordnung vom 21.03.1997 Anhang I und den vorausgegangenen Erklärungen folgende Überwachungswerte (ÜW) einzuhalten:

Parameter	Probenart	Überwachungswert
1533 CSB	qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	60 mg/l
1636 BSB ₅	qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	15 mg/l
1257 N ges. anorg. ¹	qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	14 mg/l
1262 P ges.	qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	0,5 mg/l
1249 NH ₄ -N ¹	qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe	10 mg/l

¹ gilt bei einer Abwassertemperatur von 12°C und größer im Ablauf

- Ein festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN Vorschriften bzw. Analysemethoden der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) zugrunde zu legen.

- 3.3 Das Abwasser ist im Ablauf der Kläranlage mit magnetisch-induktiven Mengenmessungen kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengenmessung muß hinsichtlich ihrer Meßgenauigkeit folgende Anforderungen genügen:

für den Meßbereich 20-100 % des max. Durchflusses: $\pm 0,5$ % vom Meßwert

Die Meßwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

4. Auflagen

- 4.1 Im Ablauf der Anlage ist eine Probenahmestelle vorzuhalten. Sie muß ständig für die behördliche Überwachung und die Meßfahrzeuge der Wasserbehörde zugänglich sein.
- 4.2 Das für die Selbstüberwachung erforderliche Probenentnahmeggerät ist in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu betreiben. Dieses muß so beschaffen sein, daß eine Kühlung der Proben auf 4°C gewährleistet ist. Die Leitungen von der Probeentnahme zu dem Probenentnahmeggerät müssen isoliert, überschaubar angeordnet und sichtbar gekennzeichnet sein. Die Probeentnahme ist durchflußproportional durchzuführen.
- 4.3 Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, daß die Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde un

verzüglich zu benachrichtigen.

- 4.4 Die Notauslässe zur Weser sind nur zu benutzen, wenn das Schmutzwasser der Kläranlage nicht zugeleitet werden kann. Das in die öffentlichen Gewässer ungereinigt eingeleitete Schmutzwasser ist nach Art und Menge zu Erfassen und der Wasserbehörde mitzuteilen.
- 4.5 Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlage ist sachkundigem Personal zu übertragen
- 4.6 Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat die Erlaubnisinhaberin rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
- 4.7 Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten (GSB), ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 4.8 Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.9 Über erforderliche Justier- und Wartungsarbeiten an den Meßgeräten ist der GSB vorher zu informieren.
- 4.10 Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 139 BrWG eine Selbstüberwachung durchzuführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Parameter mindestens wöchentlich und die Schwermetalle mindestens zweimal im Jahr im Ablauf der Anlage (Schieberschacht am Ablauf des Schönungsteiches) als qualifizierte Stichprobe oder 2h Mischprobe zu analysieren.

Parameter	n/a	Parameter	n/a
1533 CSB	wöchentlich	1151 Chrom	2
1636 BSB ₅	wöchentlich	1142 Arsen	2
1257 N _{ges. anorg.}	wöchentlich	1164 Zink	2
1262 P _{ges.}	wöchentlich	1165 Cadmium	2
1441 abfiltrierbare Stoffe	wöchentlich	1188 Nickel	2
1249 NH ₄ -N	wöchentlich	1166 Quecksilber	2
		1161 Kupfer	2
		1138 Blei	2

Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften bzw. Analysemethoden der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) zugrunde zu legen.

- 4.11 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Wasserbehörde bis zum 31. Januar des Folgejahres mit Nennung der Jahresschmutzwasservolumenstromes schriftlich mitzuteilen.

Die Durchführung und die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in geeigneter Form auf Datenträger festzuhalten. Diese müssen für die Wasserbehörde sowie deren Beauftragte jederzeit zugänglich sein und mindestens 10 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren. Auf Anforderung sind die Untersuchungsergebnisse mit den dazugehörigen Tagesabflußsummen in übersichtlicher Zusammenstellung der Wasserbehörde vorzulegen.

- 4.12 Der Erlaubnisinhaber hat der Wasserbehörde jeweils bis zum 30. Juni für das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht herzugeben, der Aufschluß gibt über
- a) Art und Menge des in die Kanalisation eingeleiteten, nichthäuslichen Schmutzwassers, getrennt nach Art der Kanalisation
 - b) die zur Vorbehandlung dieses Schmutzwassers ergriffenen Maßnahmen, deren Realisierungsstand und Erfolg sowie über die zeitlich Abfolge absehbar erforderlicher, weiterer Maßnahmen
 - c) mittlere Konzentration und Schwankungsbreiten mit der Wasserbehörde abzustimmender Parameter im Zulauf der Kläranlage, unter Berücksichtigung besonderer zeitlicher Aspekte
 - d) Jahresabflußmenge im Ablauf der Kläranlage.
- 4.13 Der Erlaubnisinhaber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, daß das in die Kanalisation eingeleitete Schmutzwasser den Erfordernissen entsprechend vorbehandelt wird.
- 4.14 Der Erlaubnisinhaber hat die für die Inanspruchnahme der Erlaubnis erforderlichen Anlagen ständig zu überwachen und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 4.15 *Im Rahmen der Eigenüberwachung sind mindestens 1 mal pro Woche an wechselnden Wochentagen 24-Stunden-Mischproben im Zulauf der Anlage auf den Parameter $N_{ges.org.}$ und $anorg.$ zu untersuchen. Alle gemessenen Ergebnisse sind der Wasserbehörde bis zum 31.01. für das vorausgegangene Kalenderjahr zu übermitteln.*
- 4.16 *Das Labor hat zum Nachweis der Qualifikation jährlich an einem Ringversuch teilzunehmen, der mindestens einen der unter 3.2 aufgeführten Parameter (Überwachungswerte) beinhaltet. Eine Kopie des Ergebnisses ist der Wasserbehörde ohne Verzögerung mitzuteilen.*

5. Hinweise

- 5.1 Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt der Erlaubnisinhaberin.
- 5.2 Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich
- a) zusätzlich Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,
 - b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet
- werden können.
- 5.3 Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anforderungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zum gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
- 5.4 Wird die Erlaubnis widerrufen, oder erlischt sie aus anderen Gründen, ist der Inhaber der Erlaubnis auf Verlangen der Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG verpflichtet, die für die Ausübung der gewährten Befugnis etwa erstellten Anlagen zu beseitigen und den früheren Zu

stand wieder herzustellen.

- 5.5 Mit dem Ziel der Feststellung, daß sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Ermittlung der Belastung der Weser mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an der Probeentnahmestelle.
- 5.6 Die Erlaubnis ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Wasserbehörde übertragbar.
- 5.7 Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
- 5.8 Der Inhaber der Erlaubnis haftet gemäß § 65 BrWG für Schäden, die sich unmittelbar aus der Inanspruchnahme der Erlaubnis ergeben.
- 5.9 Die Erlaubnisinhaberin trägt gemäß § 64 BrWG die Kosten der behördlichen Überwachung.
- 5.10 *Die Erlaubnis Nr. 96-3/1998 vom 12. November 1998 wird hiermit widerrufen.*
- 5.11 *Durch die zum 01.08.2002 in Kraft getretene 5. Änderung des Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) wurde die Anforderung für den Parameter Stickstoff gesamt ($N_{ges. anorg.}$) für Kläranlagen mit mehr als 100.000 EW auf 13 mg/l gesenkt. Die Zulassung des unter Benutzungsbedingungen 3.2. aufgeführten höheren Wertes (14 mg/l) erfolgt nach Maßgabe der im Anhang 1 AbwV eröffneten Regelung, wonach eine höhere Konzentration bis 25 mg/l zugelassen werden kann, wenn die Verminderung der Gesamtstickstofffracht durch die Anlage mindestens 70 % beträgt. Nachweislich der durch die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft für das Jahr 2001 ermittelten Konzentration im Kläranlagenzulauf in Höhe von 71,5 mg/l ist bei 14 mg/l $N_{ges. anorg.}$ im Ablauf die 70%-Minderung gegeben.*
- 5.12 *Nach §9 (5) des Abwasserabgabengesetzes ist u.a. Voraussetzung für die Abgabenermäßigung, dass die Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes eingehalten werden. Dieses Anforderungsniveau wird aus der Stickstoffkonzentration im Zulauf und der Minderung um 70% ermittelt. Die Wasserbehörde teilt der Erlaubnisinhaberin diesen Wert schriftlich mit und informiert rechtzeitig über eine gegebenenfalls erfolgende Anpassung dieses Wertes.*

6. Rechtsgrundlagen

- Bremisches Wassergesetz (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (Brem.GBl. Nr. 30 vom 02.07.2002, S. 245)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994 S. 3370) zuletzt geändert am 9. September 2001 durch Artikel 19 des Gesetzes zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) (BGBl. I Nr. 47 vom 12.09.2001 S. 2331)
- Bremisches Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. Nr. 32, S. 267) zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 durch Artikel 1 § 28 des Bremischen Gesetzes zur Umstellung von Landesrecht auf den Euro (Bremisches Euro-Umstellungsgesetz - BremEuroUmstG) (Brem.GBl. Nr. 68 vom 11.12.2001, S. 393)

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hansestadt Bremischen Hafenamts Wasserbehörde, Steubenstraße 7a, 27568 Bremerhaven, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form beim Senator für Bau und Umwelt, -Bereich Umwelt-, Hanseatenhof 5, 28195 Bremen, eingelegt wird.

Im Auftrag

Brandt

2.) Abschriftlich an

Senator für Bau und Umwelt
- z.Hd. Herrn Weigel / Herrn Peter-
Hanseatenhof 5

28195 Bremen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Eintragung in das Wasserbuch übersandt.
Bremerhaven, den

Hansestadt Bremisches Hafenamts
-Wasserbehörde-
Im Auftrag

Brandt

3.) L z.K.

4.) 41-2 z. Vg.